
Reglement über die Abfallentsorgung

**der
politischen
Gemeinde
Benken**

R E G L E M E N T

über die Abfallentsorgung

Der Gemeinderat Benken erlässt, gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01), die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle (814.015), Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 24 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement über die Abfallentsorgung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement bezweckt eine zweckmässige, geordnete und umweltschonende Entsorgung und Wiederverwertung von

- a) Haushaltabfällen;
- b) Gartenabfällen;
- c) Marktabfällen;
- d) Strassenabfällen;
- e) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, sowie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe;
- f) Sonderabfälle nach Art. 10.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Politischen Gemeinde.

Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des Kehrrechtsmeldendienstes und der Einrichtung von Sammelstellen beauftragen.

Der Gemeinderat kann ergänzende Vollzugsvorschriften erlassen. Er ist insbesondere für den Erlass des Gebührentarifs zuständig.

Art. 3

Obligatorium

Die Benützung des ordentlichen Meldendienstes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet oder die Benützung des ordentlichen Meldendienstes nicht zumutbar ist.

Art. 4

Ablagerungsverbot

Jedes unbefugte Ablagern von flüssigen und festen Abfällen auf öffentlichen oder privatem Grund ist verboten.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 5

Verbrennungsverbot

Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Anlagen verbrannt werden.

Abfälle dürfen im Freien nicht verbrannt werden. Ausgenommen sind nach Art. 7 des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltmassnahmen pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst, wenn keine übermässigen Immissionen entstehen.

Wer widerrechtlich Abfälle verbrennt wird mit Haft oder Busse bestraft.

II. ABFÄLLE UND SEPARATSAMMLUNGEN

Art. 6

Ausgeschlossene Abfälle

Die in der Sperrliste im Anhang 1 dieses Reglementes aufgeführten Abfälle dürfen der ordentlichen Kehrrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

Art. 7

Gewerbe, Industrie- und Baustellenabfälle

Betriebsabfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben, welche sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, müssen auf Kosten des Verursachers direkt über eine Fachfirma entsorgt werden.

Abfälle aus Abbrüchen, Umbauten und Neubauten sind getrennt zu entsorgen. Vermischte Bauabfälle sind auf der Baustelle zu trennen.

Art. 8

Organische Abfälle

Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle. Sie kann separate Grünabfuhr organisieren, Kompostieranlagen einrichten oder sich an solchen beteiligen.

Art. 9

Wiederverwertbare Abfälle

Zur Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle, wie Flaschen-
glas, Papier, Kleider, Aluminium und Metalle, Konserven-
dosen, Oel, Batterien, Kühlgeräte usw., werden besondere
Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.

Die Organisation und Durchführung der Entsorgung kann
Dritten übertragen werden.

Art. 10

Sonderabfälle

Kleinmengen von Sonderabfällen und Giften (Publikumspro-
dukte) bis 25 kg können auf der Giftsammelstelle der
Gemeinde abgegeben werden. Grössere Mengen müssen
auf Kosten des Verursachers direkt über eine Fachfirma ent-
sorgt werden.

Art. 11

Deponieabfälle

Für Deponien zugelassene Abfälle, wie Erdmaterial, Steine,
Bauschutt usw., sind vom Verursacher auf eigene Kosten
abzuführen.

Der Gemeinderat bezeichnet die Deponiestellen.

Art. 12

Tierische Abfälle

Für die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgerei-
abfällen und Konfiskaten sind die regionalen Tierkörper-
sammelstellen zu benützen.

Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und
Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen
und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseiti-
gungsanlagen.

III. ORDENTLICHER SAMMELDIENTST (KEHRICHT-AB- FUHR)

Art. 13

Sammelroute

Der Gemeinderat legt die Fahrroute der Kehrichtsam-
melwagen und die Standorte der Kehrichtsammelstellen fest.

Art. 14

Abfuhrplan

Der Kehrriecht wird in der Regel wöchentlich einmal abgeführt. Für Randgebiete und Weiler kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden.

Durch Feier- oder Freitage ausfallende Fahren werden nach Möglichkeit nachgeholt.

Art. 15

Bereitstellung

Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.) sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen.

Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht einigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Bereitstellung der Abfälle darf erst am Morgen des Abfuhrtages erfolgen.

Säcke und Behälter, die den Bestimmungen dieses Reglementes oder den Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert. Sie müssen spätestens am folgenden Tag zurückgenommen werden.

Art. 16

Kehrriechtsäcke

Die Abfälle sind in den offiziellen Kehrriechtsäcken bereitzustellen.

Wenn private Säcke verwendet werden, müssen diese mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen werden.

Der Gemeinderat regelt die Beschaffung und den Vertrieb der offiziellen Kehrriechtsäcke und Gebührenmarken.

Art. 17

Container für Haushaltabfälle

Die öffentlichen zugänglichen Container dürfen nur mit offiziellen oder mit Gebührenmarken versehenen Kehrriechtsäcken gefüllt werden.

Der Gemeinderat kann Container und deren Standorte vorschreiben. Die Anschaffung der Container ist Sache der Hauseigentümer.

Es sind Normcontainer mit 600 bis 800 Litern Inhalt zu verwenden.

Art. 18

Container für Betriebe

Gewerbe- und Industriebetriebe können Abfälle in Containern bereitstellen. Die ordnungsgemässe Entleerung muss gewährleistet sein.

Für Container mit Pressen können die Gebühren nach Gewicht des Inhaltes erhoben werden.

Art. 19

Brennbares Sperrgut

Sperrige Abfälle, die nicht im offiziellen Kehrichtsack oder in verwendbaren privaten Säcken Platz finden, können gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Sperrgutbündel dürfen die Ausmasse 150 x 40 x 60 cm und das Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

Art. 20

Gebührenmarken

Nichtoffizielle Kehrichtsäcke, Container für Betriebe und Sperrgutbündel sind mit Gebührenmarken zu versehen.

Der Gemeinderat regelt den Vertrieb der Gebührenmarken.

IV. GEBÜHREN

Art. 21

Grundsatz

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, die Kosten der Verwertung, die Investition der KVA Niederurnen und die Aufwendungen für die Separatsammlungen gedeckt werden.

Der Gemeinderat überprüft alljährlich den Gebührentarif und beschliesst über Ansätze und Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt. Die Gebühren sind so anzusehen, dass sich keine Überschüsse ergeben. Ein allfälliges Defizit oder ein Überschuss ist im nachfolgenden Jahr auszugleichen.

Die Grundgebühr kann pro Steuerpflichtigen oder nach Grösse der Wohnung abgerechnet werden.

Art. 22

Grundgebühr

Pro Wohneinheit, Industrie- und Gewerbebetrieb sowie für Landwirtschaftsbetriebe wird in der Regel eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt im wesentlichen die Kosten der gemeindeeigenen Infrastruktur wie Aufbau und Wartung der Sammelstellen für Kehrrecht, Glas, Metall, Konservendosen, Aluminium, Tierkörpersammelstelle sowie Mineral- und Speiseöl, Kühlgeräte, Sonderabfälle, Chemikalien, Medikamente, Batterien und Akkumulatoren, auch Grünabfuhr, Kompostierung und Häckseldienst sowie Separatsammlungen, Abfallkalender und Löhne. Für Separatsammlungen kann eine verursachergerechte Gebühr erhoben werden. Zudem kann durch die Grundgebühr ein Anteil der Transportkosten gedeckt werden.

Für Gewerbe- und Industriebetriebe können Zuschläge erhoben werden.

Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

Die Hauseigentümer sind berechtigt, die entsprechende Grundgebühr an die Mieter weiterzuverrechnen. Haftbar für die Gebühren sind die am 1. Januar des laufenden Jahres im Grundbuch eingetragenen Gebäudeeigentümer.

Für Wohnungen, welche während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten unbewohnt sind, ist die Grundgebühr für diese Zeit zu erlassen. Gegen schriftliches Gesuch an den Gemeinderat wird der entsprechende Betrag Ende Jahr zurückbezahlt. Für Neubauten erfolgt eine pro rata-Verrechnung ab Wohnungsbezug.

Art. 23

Sackgebühr

Die Sackgebühr, Sperrgutgebühr und Containergebühr deckt die Kosten der Abfallverbrennung und den wesentlichen Teil des zugehörigen Sammel- und Transportdienst der in der KVA Niederurnen entsorgten Abfälle.

Art. 24

Tarif

Der Gebührentarif legt die Höhe der Gebühren fest für

- a) Grundgebühr
- b) offizielle Kehrrechsäcke
- c) Gebührenmarken für Säcke
- d) Gebührenmarken für Sperrgut
- e) Gebührenmarken für Container

Für Direktlieferungen an die Verbrennungsanlage gelten die besonderen tariflichen Bedingungen des Zweckverbandes für die Kehrrechtbeseitigung im Linthgebiet.

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 25

Information und
Abfallverzeichnis

Der Gemeinderat informiert und berät periodisch, wie Abfälle vermindert, insbesondere vermieden oder verwertet werden können.

Die Gemeinde erstellt jährlich ein Verzeichnis über die Abfallmengen der verschiedenen Abfälle, die auf dem Gemeindegebiet anfallen.

Art. 26

Rechtsmittel

Entscheide von Kommission oder Verwaltungsabteilungen der Gemeinde können innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung mit Rekurs an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Verfügungen des Gemeinderates können innert 14 Tagen ab Zustellung mit Rekurs an die kantonale Verwaltungsrekurskommission, Schützengasse 1, 9000 St. Gallen, weitergezogen werden.

Art. 27

Kostenverrechnung

Die Kosten für die Suche nach dem Verursacher von unberechtigt abgelagertem Kehricht, nicht offiziellen Kehrichtsäcken und Kehricht ohne die entsprechenden Gebührenmarken gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 28

Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft.

Mit Busse wird ferner bestraft, wer die für die Entsorgung erlassenen und bekanntgemachten Benützungsanweisungen und Verbote des Gemeinderates missachtet.

Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 29

Aufhebung bisherigen
Rechts

Das „Reglement betreffend die Kehrichtabfuhr“ vom 10. September 1971 wird aufgehoben.

Art. 30

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn fest.

Vom Gemeinderat erlassen: 17. Juni 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 1. - 30. September 1993

Aenderung bzw. Ergänzung von Art. 22 dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Februar 1997 bis 4. März 1997.

Vom Baudepartement genehmigt: 3. November 1993